



UMWELTMERKBLATT für Betreiber von Campingplätzen

Stand: Oktober 2005

Der Inhalt dieses Merkblattes behandelt die wichtigsten Umweltprobleme, die typischerweise bei Campingplätzen auftreten können.

1. UMWELTBELASTUNG

1.1 Abwasseranfall

- Häusliche Abwässer
- Fetthaltige Abwässer aus dem Küchenbereich bei vorhandenem Restaurantbetrieb
- Wäschereiabwässer
- Übernahmestelle für chemische WC-Anlagen
- Kfz-Waschwässer
- Schwimmbadwässer
- Niederschlagswässer.

1.2 Abfall

- Biogene Abfälle („Biotonne“)
- Küchen- und Speiseabfälle (Trank)
- Speiseöle und Frittieröle
- Altglas
- Papier, Kartonagen
- Metall Dosen
- Grünschnitt
- Kunststoffabfälle (Flaschen, Kanister, Folien)
- Restmüll/Spermmüll
- Gefährliche Abfälle (Inhalte von Fettabscheidern, Leuchtstoffröhren, Batterien etc.).

1.3 Lärm

- Motorlärm
- Be- und Entlüftungseinrichtungen, Kühlaggregate
- Betriebslärm durch die Camper
- Musikanlagen.

1.4 Abluft

- Grillrauch
- Lagerfeuer.

2. ÜBLICHE TECHNISCHE LÖSUNGEN

2.1 Abwasser

Grundsätzlich Einleitung in die öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation anstreben.

Bei Erfordernis eines Fettabscheiders getrennte Ableitung der Küchenwässer von den übrigen Abwässern. Ist keine Schmutz- oder Mischwasserkanalisation vorhanden, so dass die Abwässer in ein Gewässer abgeleitet werden müssen, ist eine Kläranlage entsprechend dem Stand der Technik zu errichten.

Empfehlung:

Kläranlagen in der erforderlichen Größenordnung für Campingplätze sind auf Grund der Saison- bzw. Stoßbelastungen eher problematisch und nur bei sehr guter Wartung überlegenswert. Im Regelfall sollte daher ein Kanalanschluss angestrebt werden.

Chemische WC-Anlagen:

Generell sollte eine Übernahmestation für Chemietoiletten vorhanden sein. Bei Anschluss an kleine Kläranlagen kann eine Zwischenstapelung und dosierte Ableitung in das Kanalnetz erforderlich werden, oder es muss eine Sammlung in einer flüssigkeitsdichten Senkgrube und Entsorgung über eine Fäkalienübernahmestation einer öffentlichen Kläranlage erfolgen. In jedem Fall ist vorab das Einvernehmen mit dem Kanalnetz- und Kläranlagenbetreiber herzustellen.

Küchenbereich:

Abwässer aus dem Küchenbereich sind bei vorhandenem Restaurantbetrieb (Richtwert: ab täglich etwa 50 Portionen) über Fettabscheideranlagen zu führen. Im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit ist im Ablauf des Fettabscheiders auf eine maximale Temperatur von 35 °C zu achten. Die richtige Situierung und Dimensionierung des Fettabscheiders erleichtern die Wartung wesentlich.

Schwimmbadwässer:

Ist der Campingplatz mit einem Schwimmbad ausgestattet, ist unter Beachtung der hydraulischen Belastbarkeit der Kläranlage das Schwimmbadwasser bei Entleerung dosiert in den Schmutz- oder Mischwasserkanal abzuleiten (Abwasserdrosselung beachten). Weiters ist bei der Ableitung in die Kanalisation auf einen Gesamtchlorgehalt von $\leq 0,4 \text{ mg/l Cl}_2$ und einen Gehalt an freiem Chlor von $\leq 0,2 \text{ mg/l}$ zu achten. Rückspülwässer der Badewasseraufbereitung sind jedenfalls in den Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten, dem auch die Reinigungswässer der Schwimmbecken zuzuführen sind.

Das Einvernehmen mit dem Kläranlagenbetreiber ist herzustellen. Der Chlorgehalt vor der Ableitung sollte wenigstens mit Schnellanalysetests bestimmt werden. Erforderlichenfalls ist durch Stehenlassen im Becken ohne weitere Chlorung der natürliche Abbau des Chlors (Zehrung) abzuwarten.

Die Einleitung des Schwimmbadwassers in einen Regenwasserkanal oder direkt in einen Vorfluter ist wasserrechtlich bewilligungspflichtig.

Niederschlagswässer:

Unverschmutzte Niederschlagswässer sind bei Trennsystemen in den Regenwasserkanal einzuleiten oder nach Möglichkeit vor Ort zu versickern; sie dürfen keinesfalls in Vorreinigungsanlagen (Fettabscheider) oder campingplatzeigene vollbiologische Kläranlagen eingeleitet werden.

2.2 Abfall

Entsorgung:

Generell Entsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (Abfallwirtschaftsgesetz, Abfallnachweisverordnung 2003).

- Bereitstellung von kleinen Abfallzentren oder Abfallinseln
- **Nicht gefährliche Abfälle:** getrennte Erfassung von z.B. Restmüll, Sperrmüll, biogenen Abfällen (Gras- und Strauchschnitt, Küchenabfälle in untergeordneter Menge etc.), Altstoffen und Verpackungen (Glas, Metall, Papier etc.). Küchen- und Speiseabfälle aus dem Restaurantbetrieb sind einem dafür zugelassenen Sammler/Behandler zu übergeben.
- **Gefährliche Abfälle:** Diese sind innerhalb des Campingplatzes getrennt in geeigneten Sammelbehältnissen zu erfassen und befugten Sammlern oder Behandlern für gefährliche Abfälle oder Problemstoffsammelzentren zu übergeben. Die Übergabe ist mit Begleitscheinen nachzuweisen.
- Lagerung der Abfallstoffe: Brandgefahr, Hygiene, Grundwasserschutz, Geruch beachten.

2.3 Lärm

Verkehrslärm:

- Standortwahl im Hinblick auf Nachbarschaft berücksichtigen, möglichst getrennte Parkplätze für Dauer- und Tagescamper. Ev. Lärmschutzwände oder -dämme gegenüber Hauptverkehrsstraßen und Bahn.

Be- und Entlüftungseinrichtungen, Kühlaggregate:

- Standortwahl für Be- und Entlüftungseinrichtungen und allfällige Schalldämpfer für Zu- und Abluft.

Musik- und Gästelärm:

- Lautstärkenbegrenzung und zeitliche Begrenzung bei der Verwendung von Musikanlagen; Hinweistafel, Campingplatzordnung.

2.4 Abluft

- Absaugung aus dem Küchenbereich
- Ausreichende Höhe der Abluftkamine vorsehen, um Geruchsbelästigungen zu vermeiden
- Abluftkamine für fixe Grillplätze
- Heizanlagen und Feuerstellen nicht zur Abfallverbrennung verwenden.

3. SONSTIGE HINWEISE

Fettabscheider mit vorgeschaltetem Schlammfang nach ÖNORM EN 1825-2 – Abscheideranlagen für Fette – Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung.

Kanalführung:

Trennung der Kanäle in:

- Betriebskanal mit Vorreinigungsanlage
- Fäkalienkanal (häusliche Abwässer)
- Unverschmutzte Niederschlagswässer.

Bezüglich der Kfz-Waschwässer wird auf das ÖWAV-Umweltmerkblatt für Kfz-Freiwashplätze und Waschanlagen verwiesen.

4. AUSKÜNFT UND INFORMATIONEN

- Wirtschaftskammern Österreichs
- Fachverbände
- Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV)
- Technische Büros
- Ziviltechniker
- Fachabteilungen der Behörden.

5. TECHNISCHE UND RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

5.1 Betriebsanlagen

- Genehmigungspflicht durch die Baubehörde
- Genehmigungspflicht durch die Gewerbebehörde
- Wasserrechtliche Bewilligung in Schutz- und Schongebieten
- Eventuell naturschutzrechtliche Bewilligung.

5.2 Abwasserableitung

- Zustimmung des Kanalisationsunternehmens bzw. zusätzlich eventuell wasserrechtliche Bewilligung
- Wasserrechtliche Bewilligung bei Einleitung in ein Oberflächengewässer
- Allenfalls Genehmigung nach landesrechtlichen Bestimmungen (z.B. Kanalgesetz).

5.3 Wasserversorgung

- Anschluss an öffentliche Wasserversorgung mit Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens

- Eigenwasserversorgung: Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung.

5.4 Gesetzliche Grundlagen und technische Regeln

- Gewerbeordnung
- Wasserrechtsgesetz
- Indirekteinleiterverordnung
- Abfallwirtschaftsgesetz 2002
- Abfallverzeichnisverordnung
- Abfallnachweisverordnung 2003
- Raumordnungsgesetze und Verordnungen
- Bäderhygienegesetz und -verordnung

- Campingplatzgesetze der Bundesländer
- Bauordnungen und Kanalgesetze der Bundesländer
- Naturschutzgesetze der Bundesländer
- ÖNORM EN 1852 – Abscheideranlagen für Fette
- ÖNORM B 2506-1 – Regenwasser-Sickeranlagen für Abläufe von Dachflächen und befestigten Flächen – Anwendung, hydraulische Bemessung, Bau und Betrieb
- ÖNORM B 2506-2 – Regenwasser-Sickeranlagen für Abläufe von Dachflächen und befestigten Flächen – Teil 2: Qualitative Anforderungen an das zu versickernde Regenwasser, Bemessung, Bau und Betrieb von Reinigungsanlagen.

UMWELTCHECKLISTE

Abwasseranfallstellen	Übernahmestelle für Chemietoiletten JA/NEIN	
	Küchenbetrieb JA/NEIN	
	Schwimmbecken JA/NEIN	
	Regenwasserversickerung JA/NEIN	
Ableitungsmöglichkeit der Abwässer	Öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation JA/NEIN	
	Biologische Kläranlage JA/NEIN	
	Senkgrube JA/NEIN	
Vorreinigungsanlagen	Fettabscheider für Küchenabwässer JA/NEIN	Type:
Kanalführung getrennt in	Zuleitung zu Fettabscheider (Küchenabwässer) JA/NEIN	
	Fäkalkanal JA/NEIN	
	Regenwasserkanal JA/NEIN	
	Schwimmbeckenablauf..... JA/NEIN	
Wasserversorgung	Wasserversorgungsunternehmen (z.B. Gemeinde, Verband, Genossenschaft) JA/NEIN	
	Eigenanlage JA/NEIN	
Bewilligungen bzw. Zustimmung des Kanalisationsunternehmens und Wasserversorgers vorhanden	Abwasser JA/NEIN	
	Wasserversorgung JA/NEIN	
	Betriebsanlage (bau- und gewerberechtliche Bewilligung) JA/NEIN	
	Naturschutzrechtliche Bewilligung JA/NEIN	
Abfall	Abfallsammelinseln bzw. Sammelzentren zur Abfalltrennung vorhanden JA/NEIN	
	Getrennte Erfassung der Abfälle JA/NEIN	
	Aufzeichnungen über gefährliche und nicht gefährliche Abfälle vorhanden JA/NEIN	

Lärm Lärmschutzmaßnahmen vorhanden JA/NEIN

Abluft Abluftkamine vorhanden:
Küche JA/NEIN
Grillplätze..... JA/NEIN

In allen technischen und rechtlichen Fragen beraten Sie der

ÖSTERREICHISCHE WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND (ÖWAV)

1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5, Tel. 01-5355720-0, www.oewav.at

und die

WIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS (WKO), <http://wko.at>

Wirtschaftskammer Burgenland	7001 Eisenstadt, Robert-Graf-Platz 1, Tel. 05-90907
Wirtschaftskammer Kärnten	9021 Klagenfurt, Bahnhofstraße 42, Tel. 05-90904
Wirtschaftskammer Niederösterreich	3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1, Tel. 02742-851-0
Wirtschaftskammer Oberösterreich	4020 Linz, Hessenplatz 3, Tel. 05-90909
Wirtschaftskammer Salzburg	5027 Salzburg, Julius-Raab-Platz 1, Tel. 0662-8888-0
Wirtschaftskammer Steiermark	8021 Graz, Körblergasse 111-113, Tel. 0316-601-0
Wirtschaftskammer Tirol	6021 Innsbruck, Meinhardstraße 14, Tel. 05-90905
Wirtschaftskammer Vorarlberg	6800 Feldkirch, Wichnergasse 9, Tel. 05522-305-0
Wirtschaftskammer Wien	1010 Wien, Stubenring 8-10, Tel. 01-51450

Medieninhaber/Verleger: Österreichischer Wasser- und Abfallverband (ÖWAV) und die Wirtschaftskammern Österreichs (WKO)

Für den Inhalt verantwortlich: HR DI Gerhard Fenzl als Leiter der Arbeitsgruppe.

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben dieses Merkblattes trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren ausgeschlossen ist.

Herstellung im Eigenverlag, Wien, Oktober 2005.